

zwischen dem Index und den Capitula Remedii¹⁰⁾. Die Nachbarschaft des sogenannten Prologs und der Remedius-Capitula kann Zufall sein. Thematisch scheint das aus vier Exzerpten zusammengesetzte Vorwort eine Einheit zu bilden. Es behandelt die Schwierigkeiten bei der Auswahl präjudizierender Autoritäten und Exempla, eine Frage, die gern in Einleitungen zu Kanonessammlungen erörtert wird, wie z. B. in der Collectio Hibernensis¹¹⁾ oder später in den Prologen Ivos von Chartres.

In unserem Zusammenhang verdient das an dritter Stelle stehende kürzeste Stück besondere Aufmerksamkeit; denn es führt vor dem Text eine Kapitelnummer, die von der Vorlage hinübergenommen sein dürfte: CCLXVIII. *Gregorius Antemio subdiacono. Ratio nulla permittit, ut propriis usibus applicetur, quod communi pro utilitate datum esse cognoscitur.* Der Satz ist formuliert von Papst Gregor I. in einem Brief aus dem Jahre 599¹²⁾. Aber die Zahl vor der Inskription kann nicht aus dem Register Gregors, gewiß der Urquelle, stammen. Wo ist dieser Kanon unter der Nummer 269 aufgeführt? In den Sammlungen der gregorianischen Reform wurde die Sentenz wiederholt zitiert¹³⁾, und in dem frühesten ihrer Werke ist sie auch mit der Zahl 269 versehen, in der kurz nach 1050 entstandenen 74-Titel-Sammlung¹⁴⁾. Die Entscheidung ist klar: die bislang als Prolog zu den Capitula Remedii bezeichneten Stücke gehören nicht mit diesen zusammen. Sie sind erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zusammengestellt worden. Der Urheber der sogenannten Sammlung des Remedius hat einen Prolog nicht verfaßt.

Dem Spürsinn P. Fourniers war es nicht entgangen, daß die Pseudoisidor-Exzerpte der sogenannten Remedius-Sammlung von einer Rezension der Falschen Dekretalen abhängen, wie sie in der Vatikanischen Handschrift 3788 (saec. XI ex.) vorliegt¹⁵⁾. Von dieser Sonderform der Handschriftenklasse A₂ des Pseudoisidor hat der Sammler die Rubriken übernommen. Aber die Gestalt der Vorlage zu den Capitula Remedii läßt sich noch genauer bestimmen. Außer den Sätzen Pseudoisidors sind in der Collectio Remedii am Schluß in den

¹⁰⁾ Index (fol. 1—4v) und Remediuskapitel (fol. 5v ff.) sind von einer, die „Vorrede“ von einer anderen, jüngeren Hand geschrieben. Der sogenannte Prolog macht den Eindruck eines Blattfüllsels. Die Datierung der Handschrift schwankt zwischen saec. IX ex. (Aug. Theiner, Über Ivo's vermeintliches Decret, 1832, S. 15 f. und Disquisitiones criticae, 1836, S. 154) und saec. XI (G. H. Pertz, MG. LL. 1, 559), vgl. Sdralek, Arch. f. kath. Kirchenrecht 47, 190 Anm. 1 mit der älteren Literatur. Schon Krause hat darauf hingewiesen, daß (von den Glossierungen abgesehen) Hände verschiedener Zeiten am Codex geschrieben haben, bei uns: Index und Capitula Remedii saec. X in., der sogenannte Prolog saec. XI ex.

¹¹⁾ Aus ihr (Lib. XIX cap. unic.) stammt das 4. Stück der Remedius-Vorrede: H. Wasserschleben, Die irische Kanonessammlung² (1885) S. 59 f.

¹²⁾ JE. 1647; Reg. Greg. I. IX, 121; MG. Epp. 2, 124, 7 ff.

¹³⁾ Vgl. A. Michel, Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform (1943) S. 78 Anm. 3.

¹⁴⁾ Anselm von Lucca, Collectio canonum V, 34 hg. von F. Thanner S. 245, Collectio minor c. 269. — Nach dem Codex Engelberg. 52 fol. 37v lautet der Satz: *GREGORIUS anthemio subdiacono. Ratio nulla permittit ut propriis cuiusque usibus applicetur, quod communi pro utilitate datum esse cognoscitur.*

¹⁵⁾ Zu dieser Handschrift vgl. Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae, Einl. S. XLVII f.